

Ordner:

Internet

exportiert von:

[REDACTED]

Inhaltsverzeichnis:

Der Ordner 'Internet' enthält folgende Dokumente:

- TOP 5 - BV Feststellung des Jahresabschlusses 2023
- TOP 6 - BV Brandschutzbedarfsplan
- TOP 7 - BV Sitzungsplan 2. HJ 2025
- TOP 8 - BV Bauvorhaben "Sanierung von wild-, längs u. querverlaufenden Rissen auf Gemeindestraßen im HPS-Verfahren"
- TOP 9 - BV Feuerwehrkostensatzung
- TOP 9 - Feuerwehrkostensatzung
- TOP 10 - Bauanträge
- TOP 10.1 - BA2025008 [REDACTED] Sanierung Wohnhaus
- TOP 10.2 - BA2025009 [REDACTED] Umnutzung Kegelbahn
- TOP 10.3 - BA2025010 [REDACTED] - Neubau Einfamilienha...

Der Ordner 'Internet' enthält keine Ordner.

TOP 5
zur Sitzung des Stadtrates am 11.08.2025

Beschluss – Feststellung des Jahresabschlusses 2023

Vorlage an: Stadtrat Großschirma — öffentlich 11.08.2025

Erläuterung:

Gemäß § 88 SächsGemO hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss muss klar und übersichtlich sein und hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten. Er hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln. Der Jahresabschluss 2023 wurde durch die Finanzverwaltung fristgerecht bis 30.06.2024 aufgestellt, danach örtlich durch die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Die Prüfberichte zum Jahresabschluss und zur Kassenprüfung 2023 sowie der Jahresabschluss werden dem Stadtrat vorgelegt.

Die Unterlagen sind für Stadträte ab dem 05.08.2025 im geschützten Bereich hinterlegt und werden bis Mitte KW 32 als gedruckte Version durch Rödl & Partner der Verwaltung zugesandt. Die Unterlagen können dann in der Verwaltung abgeholt werden. Die Stadträte werden gebeten sich im Bedarfsfall vorab im Sekretariat zu melden, um ggf. notwendige Nachdrucke vorzunehmen.

Beschlussvorlage:

Der Stadtrat der Stadt Großschirma stellt die Ergebnisse des Jahresabschlusses 2023 wie folgt fest:

Gesamtergebnis	321.966,58€
davon	
ordentliches Ergebnis	241.252,90€
Sonderergebnis	80.713,68€
Verrechnungen mit dem Basiskapital (§ 72 Abs. 3 SächsGemO)	405.992,84€
Verbleibendes Gesamtergebnis	727.959,42€
Verrechnungen mit dem Basiskapital (§ 24 Abs. 3 Satz 2 SächsKomHVO)	291.121,41 €
Zuführung an die Rücklage des ordentlichen Ergebnisses	647.245,74 €
Zuführung an die Rücklage des Sonderergebnisses	371.835,09 €
Bilanzsumme	51.392.858,98 €
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln in 2023	- 302.603,04 €
Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	3.189.056,33 €

Der Stadtrat bestätigt gleichzeitig alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die im Rahmen des Jahresabschlusses festgestellt wurden.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis: Ja-Stimmen:
 Nein-Stimmen:
 Stimmenthaltungen:

TOP 6
zur öffentlichen Sitzung des Stadtrats am 11.08.2025

Beschluss - Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Großschirma 2025 – 2030

Vorlage an:	Technischer Ausschuss – nicht-öffentlich	02.06.2025
	Stadtrat Großschirma – öffentlich	11.08.2025

Erläuterung:

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) sind die örtlichen Brandschutzbehörden (Gemeinden) für die Aufstellung, Ausrüstung, Unterhaltung und den Einsatz einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen öffentlichen Feuerwehr nach dem Brandschutzbedarfsplan zuständig.

Der Brandschutzbedarfsplan soll der Stadt einen konkreten und notwendigen Bedarf, z.B. über Personalbestand, Ausbildungsstand, Fahrzeugbestand mit Ersatzbeschaffungen, Gebäudesubstanz und der zukünftigen Struktur der einzelnen Stadtteilwehren, vermitteln.

Neben der Definition der Aufgaben der Feuerwehr Großschirma wurde das Gefahrenpotential im gesamten Stadtgebiet analysiert und die Schutzziele festgelegt.

Für die Stadt Großschirma wurde 2007 erstmals eine Brandschutzbedarfsplanung erstellt. Diese wurde bereits in 2013 und in 2019 fortgeschrieben. 2024/2025 war somit die Erstellung eines neuen Brandschutzbedarfsplanes notwendig.

Für die Erstellung wurde die Fa. LV Ausschreibung GmbH aus Wilsdruff im Jahr 2024 beauftragt.

Für die Fördermittelbeantragung im Feuerwehrwesen ist es erforderlich, dass die Maßnahmen im Brandschutzbedarfsplan Berücksichtigung finden und begründet werden. Es können nur Maßnahmen gefördert werden, welche in einem vom Stadtrat beschlossenen Brandschutzbedarfsplan festgeschrieben sind.

Die finanziellen Auswirkungen zum Brandschutzbedarfsplan sollten im jeweiligen Haushalts- und Investitionsplan entsprechend der Leistungsfähigkeit der Kommunen berücksichtigt werden.

Bei der Erstellung war die LV Ausschreibung GmbH auf Zuarbeit aus der Stadtverwaltung und der Stadtwehrleitung (ebenso den Stadtteilwehrleitern) angewiesen. Nach den erfolgten Zuarbeiten ist nachfolgender Terminablauf zu benennen:

- 22.02.2025 Vorort Begehung aller Gerätehäuser und ausgewählter Ortslagen
- 17.03.2025 Vorab Vorstellung der aktuellen Ergebnisse im Bereich Einsatzbereitschaft
- 15.04.2025 Vorab Vorstellung der aktuellen Ergebnisse im Bereich Einsatztechnik
- 04.05.2025 Eingang des 1. Entwurfs
- 15.05.2025 Besprechung des Entwurfes im Feuerwehrausschuss der Stadt Großschirma
- Im Nachgang Zuarbeiten der Stadtwehrleitung und der Stadtverwaltung an die LV-Ausschreibung
- 30.05.2025 Eingang überarbeiteter Entwurf des Brandschutzbedarfsplan

- 02.06.2025 Vorstellung in der nichtöffentlichen Sitzung des TA – TA stimmt Brandschutzbedarfsplan mit Ergänzungen (u.a. vollständige Löschwasseranalyse) zu
- 10.06.2025 Feuerwehrausschuss stimmt Brandschutzbedarfsplan mit Ergänzungen (u.a. vollständige Löschwasseranalyse) zu
- 12.06.2025 Eingang weiterer Entwurf – Löschwasseranalyse fehlt weiterhin – LV bittet um Freigabe der erfassten Entnahmestellen Löschwasser für Fertigstellung
- 16.07.2025 Stadtwehrleiter erteilt Freigabe Entnahmestellen Löschwasser mit Hinweisen
- 22.07.2025 Bürgermeister erteilt Freigabe unter Beachtung Hinweise Stadtwehrleiter
- 29.07.2025 Einladung an LV-Ausschreibung zur SRS am 11.08.2025 mit Bitte um Rückmeldung zum aktuellen Stand
- 30./31.07.2025 LV-Ausschreibung bestätigt Termin SRS und sichert zu, bis 05.08.2025 alle Änderungen einzuarbeiten

Die Stadtverwaltung schlägt daher vor, den Brandschutzbedarfsplan am 11.08.2025 vorzustellen und die Beschlussfassung herbeizuführen. In diesem Zusammenhang soll der Bürgermeister ermächtigt werden noch redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Der Brandschutzbedarfsplan ist für Stadträte, nach Zusendung durch die LV-Ausschreibung, ab dem 05.08.2025 im geschützten Bereich hinterlegt. Bei Bedarf kann dieser in der Verwaltung ausgedruckt und den Stadträten in Papierform ausgereicht werden. Die Stadträte werden gebeten sich im Bedarfsfall vorab im Sekretariat zu melden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Stadt Großschirma beschließt den Brandschutzbedarfsplan der Stadt Großschirma 2025 – 2030.
2. Der Stadtrat der Stadt Großschirma ermächtigt den Bürgermeister redaktionelle Änderungen am Brandschutzbedarfsplan vorzunehmen, sofern diese Änderungen nicht wesentlich sind.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis: Ja-Stimmen:
 Nein-Stimmen:
 Stimmenthaltungen:

TOP 7**zur öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 11.08.2025**

Beschluss – Sitzungstermine des Stadtrates Großschirma im 2. Halbjahr 2025

Vorlage an: Stadtrat Großschirma — öffentlich 11.08.2025

Erläuterung:

Die Stadtverwaltung plant ab dem 2. Halbjahr 2025 den bisher etablierten Sitzungstag von Montag auf Donnerstag zu verlegen. Um die Stadträte nicht mit einer Beschlussvorlage in der letzten Sitzung vor der Sommerpause zu überraschen, sollen diese frühzeitig durch Vorberatung in den beiden Ausschüssen in die Planungen mit einbezogen werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Stadt Großschirma beschließt in seiner Sitzung am 11.08.2025 den als Anlage beigefügten Sitzungsplan für das 2. Halbjahr 2025.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, abweichend von Ziffer 1, insbesondere in Abhängigkeit von der Tagesordnung, die in Ziffer 1 genannten Sitzungen zu einer früheren oder späteren Uhrzeit einzuberufen.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis: Ja-Stimmen:
 Nein-Stimmen:
 Stimmenthaltungen:

SITZUNGSPLAN 2. Halbjahr 2025

Stadtrat

Die Sitzungstermine des Stadtrates, des TA und des VWA. Alle Sitzungen beginnen 19.00 Uhr.

Montag, der 08. September 2025	Bürgerhaus Reichenbach
Montag, der 27. Oktober 2025	Vereinshaus Großvoigtsberg
Montag, der 17. November 2025	Vereinsheim Hohentanne
Montag, der 15. Dezember 2025	Bürgerhaus Reichenbach

Technischer Ausschuss

Montag, der 22. September 2025	Sportcasino Großschirma
Montag, der 10. November 2025	Vereinshaus Kleinvoigtsberg

Verwaltungsausschuss

Montag, der 01. September 2025	Rathaus Siebenlehn
Montag, der 01. Dezember 2025	Rathaus Großschirma



TOP 8
zur Sitzung des Stadtrats am 11.08.2025**Beschluss – Bauvorhaben: „Sanierung von wild-, längs- und querverlaufenden Rissen auf Gemeindestraßen im Stadtgebiet Großschirma im HPS- Verfahren“**

Vorlage an: Stadtrat Großschirma — öffentlich 11.08.2025

Erläuterung:

Seit 2011 führt die Stadt Großschirma eine planmäßige Sanierung der Rissbildung an bituminösen Belägen von Gemeindestraßen im Stadtgebiet durch. Der Fugenverguss im HPS-Verfahren (Heiß-Pressluft-System) verlängert deutlich die Lebensdauer der Asphaltbeläge der Asphaltstraßen. Für 2025 ist die Sanierung folgender Gemeindestraßen geplant:

Gemeindeverbindungsstraße Großschirma Großvoigtsberg
Gemeindeverbindungsstraße Seifersdorf- Reichenbach
Gemeindeverbindungsstraße Seifersdorf - Goßberg

Die geschätzte Menge beträgt ca. 22.200 lfd. m. Dafür wurde im HH-Plan 2025 ein Summe von 15.000 € bereitgestellt. Für die Ausführung der Arbeiten wurden 3 Fachfirmen angefragt. Alle angefragten Firmen sind Anbieter des HPS Verfahrens zur Rissesanierung. Alle Bieter legten ein form- und fristgerechtes Angebot vor. Die Angebote wurden durch das Bauamt geprüft und dabei folgende Wertungsreihenfolge festgestellt.

1. Fa. Risse- und Fugensanierungs GmbH, [REDACTED]	14.622,72 €
2. Fa. Betonsanierung u. Trennschnitte, [REDACTED]	14.705,78 €
3. Fa. A&F Asphalt GmbH [REDACTED]	27.938,82 €

Die Angemessenheit der Preise ist im Rahmen der Angebotssumme zu beurteilen. Gemäß § 5 Abs. 2 SächsVergabeG begründet eine 10%ige Differenz eine Prüfpflicht des Auftraggebers. Nach der bisherigen Wertung liegt das Angebot des bestplatzierten Bieters Risse und Fugensanierungs GmbH 0,6 % unter dem Angebot des nächstplatzierten Bieters. Die Angemessenheit des Angebots ist damit nachgewiesen.

Die Fa. Risse und Fugensanierung GmbH hat seit 2011 die Fugensanierung im Stadtgebiet zur vollsten Zufriedenheit ausgeführt und war stets der preiswerteste Anbieter.

Es wird vorgeschlagen den Auftrag zur Sanierung von ca. 22.200 lfd. m Asphalttrisse an die Fa. Risse- und Fugensanierungs GmbH zum Angebotspreis von 14.622,72 € zu bestätigen.

Die Beauftragung ist entsprechend Hauptsatzung der Stadt durch den Technischen Ausschuss zu beschließen. Die nächste Sitzung ist noch nicht terminiert. Aus terminlichen Gründen wird vorgeschlagen, den Auftrag in der Stadtratssitzung am 11.08.2025 zu erteilen, da der Stadtrat nach § 5 Absatz 2 der Hauptsatzung „jede Angelegenheit an sich ziehen“ kann.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Großschirma bestätigt die Auftragsvergabe zur Ausführung der Leistungen zum BV: **„Sanierung von wild-, längs- und querverlaufenden Rissen auf Gemeindestraßen im Stadtgebiet Großschirma im HPS- Verfahren“** an die Fa. BST Risse- und Fugensanierungs GmbH, [REDACTED] zur Bruttoangebotssumme von 14.622,72 € zu vergeben.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis: Ja-Stimmen:
 Nein-Stimmen:
 Stimmenthaltungen:

TOP 9**zur öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 11.08.2025**

Beschluss – Neufassung – Satzung der Stadt Großschirma zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrkostensatzung)

Vorlage an:	Stadtrat Großschirma – öffentlich	28.04.2025
	Stadtrat Großschirma – öffentlich	11.08.2025

Erläuterung:

Die am 28.04.2025 im Stadtrat beschlossene und am Folgetag (29.04.2025) vom Bürgermeister erlassene Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrkostensatzung) wurde im Nachgang von der Kommunalaufsicht des Landkreises Mittelsachsen in Abstimmung mit der Fachabteilung beanstandet.

Aus diesem Grunde ist es notwendig die Feuerwehrkostensatzung erneut in den Stadtrat zur Beschlussvorlage einzubringen, um die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Kostenerstattung im Bereich des Feuerwehrwesens zu schaffen.

Weiter wurde in der Satzung vom 28.04.2025 die bis dahin gültige Satzung, mit dem Datum 01.01.2020 außer Kraft gesetzt. Formal ist für die Außerkraftsetzung allerdings das Ausfertigungsdatum 03.12.2019 einschlägig relevant.

Somit ist es notwendig sowohl die inhaltlich fehlerbehaftete Satzung vom 29.04.2025, als auch die immer noch gültige Satzung vom 03.12.2019 außer Kraft zu setzen.

Durch den Stadtrat der Stadt Großschirma soll in seiner Sitzung am 11.08.2025 eine neue Feuerwehrkostensatzung beschlossen werden. Die Änderungen gegenüber der am 28.04.2025 bereits beschlossenen Feuerwehrkostensatzung sind in der Synopse im Anhang farblich gekennzeichnet.

Änderungsvorschläge:

Die folgenden Änderungen werden vorgeschlagen:

1. Änderung des § 4 der Feuerwehrkostensatzung vom 03.12.2019 und 29.04.2025

Der Paragraph wird dahingehend angepasst, dass die Regelungen zur Kostenerstattung für Einsätze der Feuerwehr den neuen Vorgaben entsprechen. Insbesondere ist eine Aktualisierung der Kostensätze entsprechend den rechtlichen Vorgaben vorzunehmen.

2. Anpassung entsprechend der Vorgaben aus dem § 69 des SächsBRKG:

Die Feuerwehrkostensatzung wird um die Bestimmungen ergänzt, die sich aus § 69 des SächsBRKG ergeben. Dieser umfasst die Klarstellung der Kostenerstattung für Einsätze, die nicht im Rahmen der Gefahrenabwehr erfolgen.

Begründung:

Die Neufassung ist notwendig, um die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Kostenerstattung im Feuerwehrwesen zu aktualisieren und um sicherzustellen, dass die Stadt Großschirma den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Die geänderte Feuerwehrkostensatzung der Stadt Großschirma ist ebenfalls als Anlage beigefügt. Das Landratsamt Mittelsachsen hat angekündigt, dass es urlaubsbedingt noch am 11.08.2025 zu Änderungshinweisen kommen kann. Sofern dies der Fall ist, werden die Änderungen in der Stadtratssitzung am 11.08.2025 als Tischvorlage ausgereicht.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Großschirma beschließt in seiner Sitzung am 11.08.2025 die Neufassung der Satzung der Stadt Großschirma zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis: Ja-Stimmen:
 Nein-Stimmen:
 Stimmenthaltungen:

Satzung der Stadt Großschirma zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgeldsatzung)

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist i.V.m. § 69 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) in seiner jeweils gültigen Fassung i.V.m. der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) in seiner jeweils gültigen Fassung und dem Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPolBG) in seiner jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat Großschirma in seiner Sitzung am 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- 1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Großschirma im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 6, 16 Abs. 1, 22, 23 und 69 des SächsBRKG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrgeldsatzung der Stadt Großschirma.
- 2) Die Kostenpflicht besteht auch dann, wenn die Leistungen der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich sind, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht oder nicht mehr besteht.
- 3) Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.
- 4) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet:
 - *Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr.* Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
 - *Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen.*
- 2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr, die auf Anforderung oder von Amtswegen erfolgt.
- 3) Der Einsatz der Stadtfeuerwehr beginnt mit der Alarmierung durch die Integrierte Regionalleitstelle und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes, mit Erklärung des Einsatzleiters oder der Einsatzleiterin über das Ende des Einsatzes oder mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

§ 3

Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr

1) Gemäß § 69 Abs. 2 des SächsBRKG wird Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr verlangt von:

1. der verursachenden Person, wenn sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. dem Fahrzeughalter, Eigentümer oder Besitzer, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Anhängerfahrzeuges, Sattelauflegers oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, einschließlich darauf verlasteter Großraumbehälter und Ladung, entstanden ist,
3. dem Betreiber eines automatischen Notrufsystems oder der Halter, Eigentümer oder Besitzer eines Kraftfahrzeugs oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, über das ein automatischer Notruf insbesondere
 - a) durch ein auf dem 112-Notruf basierendes bordeigenes eCall-System oder einen eCall über Drittanbieter-Dienste im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 und 10 der Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 77) oder
 - b) durch ähnliche Dienste
ausgelöst wird, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarmer im Rahmen eines bordeigenen Notrufsystems in Fahrzeugen übermittelt werden,
4. dem Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
5. dem Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Falschalarm ausgelöst wird oder das bestimmungsgemäße Auslösen der Brandmeldeanlage auf Fehler in der Planung oder Errichtung der Anlage zurückzuführen ist,
6. derjenigen Person, die wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert oder die Alarmierung durch eine automatische Alarmierungsanlage ungeprüft weiterleitet,
7. derjenigen Person, in deren Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
8. der Gemeinde/Stadt, welcher im Rahmen eines Einsatzes nach § 14 Absatz 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

2) Auf Grundlage § 69 Abs. 3 des SächsBRKG wird für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung für andere Leistungen Kostenersatz verlangt.

Dies gilt insbesondere für:

- Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, wenn sofortiges Handeln erforderlich ist.
- Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.
- die zeitweise Überlassung von Geräten und Material zum Ge- und/oder Verbrauch.
- Andere Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderungen Einzelner oder von Amtswegen ergibt,
- Tragehilfe bei Rettungsdiensteinsätzen
- alle anderen freiwilligen Leistungen der Feuerwehr.

In diesen Fällen ist zum Kostenersatz verpflichtet:

1. diejenige Person, deren Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 14 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des SächsPBG in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder diejenige Person, welche die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist,
4. derjenige, durch den die Anforderung erfolgt ist.

§ 4

Berechnung des Kostenersatzes

- 1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses für Leistungen der Feuerwehr sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte, Ausrüstungsgegenstände und des Materials berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Kostenersatz.
- 2) Die Einsatzzeiten werden minutengenau auf Grundlage der Einsatzberichte der Stadtteilfeuerwehren abgerechnet.
- 3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr und den Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge, Geräte, Ausrüstungsgegenstände und des verbrauchten Materials zusammen. Die angesetzten Stundensätze für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte ergeben aus den für Zeiten des Einsatzes erstatteten und ersetzten Beträgen nach § 62 SächsBRKG, welcher auch die Grundlage für Ansprüche zu Lohnfortzahlung und Verdienstausfall der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr bildet, sowie sonstigen für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen entstehenden jährlichen Kosten, entsprechend § 69 Abs. 5 Satz 1 SächsBRKG. Die sich daraus ergebenden Durchschnittssätze werden, wie in der Anlage zur Satzung beziffert, in Ansatz gebracht.
Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.
- 4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und verbrauchtem Material besondere Kosten, so sind diese zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Sachkosten zuzüglich eines Verwaltungsgemeinkostenzuschlags von 10 % berechnet.
- 5) Aufwendungsersatz wird nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
- 6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde/Stadt in Rechnung gestellt werden.
- 7) Soweit der Kostenersatz eine unbillige Härte wäre, kann der Kostenersatz nicht verlangt oder angemessen reduziert werden.

§ 5

Kostenschuldner

- 1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung werden von den in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 benannten Personen verlangt.
- 2) Wer Leistungen gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3, 4 in Anspruch nimmt, hat den vereinbarten Kostensatz zu bezahlen.
- 3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit

- 1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes/der Leistung der Feuerwehr.
- 2) Der Kostenersatz wird durch Bescheid erhoben und fällig gestellt.

§ 7

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Großschirma vom 03.12.2019 und die Satzung vom 29.04.2025 außer Kraft.

Großschirma, den

Dr. Rolf Weigand
Bürgermeister

Siegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Großschirma, den

Siegel

Dr. Rolf Weigand
Bürgermeister

Anlage zur Feuerwehrkostensatzung der Stadt Großschirma ab 01.01.2025

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

Gemäß Sächsische Feuerwehrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) geändert worden ist und der Feuerwehrkostensatzung der Stadt Großschirma

a. Kosten für Fahrzeugtechnik

HLF 10	214,80 EUR/Stunde
TSF-W	103,80 EUR/Stunde
LF 10	204,00 EUR/Stunde
TLF 4000	337,80 EUR/Stunde
GWL 2	238,80 EUR/Stunde
MTW	56,40 EUR/Stunde
MZF*	103,80 EUR/Stunde

* Das MZF entspricht dem TSF-W.

Daher erfolgt die Kostenkalkulation entsprechend § 20 Abs. 2 SächsFwVO.

Die landeseinheitlichen Kostensätze gemäß Anlage 5 SächsFwVO gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, welche hinsichtlich ihres taktischen Einsatzwertes, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung gleichwertig mit den in der Anlage genannten Fahrzeugen sind.

b. Stundensatz für Leistungen des Personals der Feuerwehr

ehrenamtliches Personal 15,60 EUR / Stunde
(Einsatzkräfte)

c. Leistungen im vorbeugenden Brandschutz

Die Verrechnung für die Stellung von Brandsicherheitswachen und Brandverhütungsschauen erfolgt unter den genannten Sätzen je Person und Stunde zzgl. dem Stundensatz für die Fahrzeugnutzung/Bereitstellung. Es wird minutengenau abgerechnet.

Der Zeiteinsatz beim vorbeugenden Brandschutz beinhaltet abweichend zur Einsatzzeit die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrzeit.

d. Kosten für Verbrauchsmaterial

z. B. Ölbindemittel,
 Absperrmittel,
 Rüstmaterial,
 Türschlösser,
 Zieh-Fix-Zubehör

und deren Entsorgung richten sich nach den jeweils gültigen Angeboten und Preisen der Anbieter und Vertragspartner, zzgl. 10 % Verwaltungsgemeinkostenzuschlag gem. § 4 Abs. 4 der Kostenersatzsatzung.

Großschirma, den

Dr. Rolf Weigand
Bürgermeister

Siegel

**TOP 10
zur Sitzung des Stadtrates am 11.08.2025**

Bauanträge

Vorlage an: Stadtrat Großschirma — öffentlich

11.08.2025

Erläuterung:

Die Stellungnahme der Stadt Großschirma zu Bauanträge ist entsprechend Hauptsatzung der Stadt durch den Technischen Ausschuss zu fassen. Aufgrund des noch nicht beschlossenen Sitzungsplanes findet die nächste Sitzung frühestens am 22.09.2025 statt. Um Fristgerecht eine Stellungnahme zu den aktuell vorliegenden Bauanträgen abzugeben wird vorgeschlagen, die Stellungnahme am 11.08.2025 zu fassen, da der Stadtrat nach § 5 Absatz 2 der Hauptsatzung „jede Angelegenheit an sich ziehen“ kann.

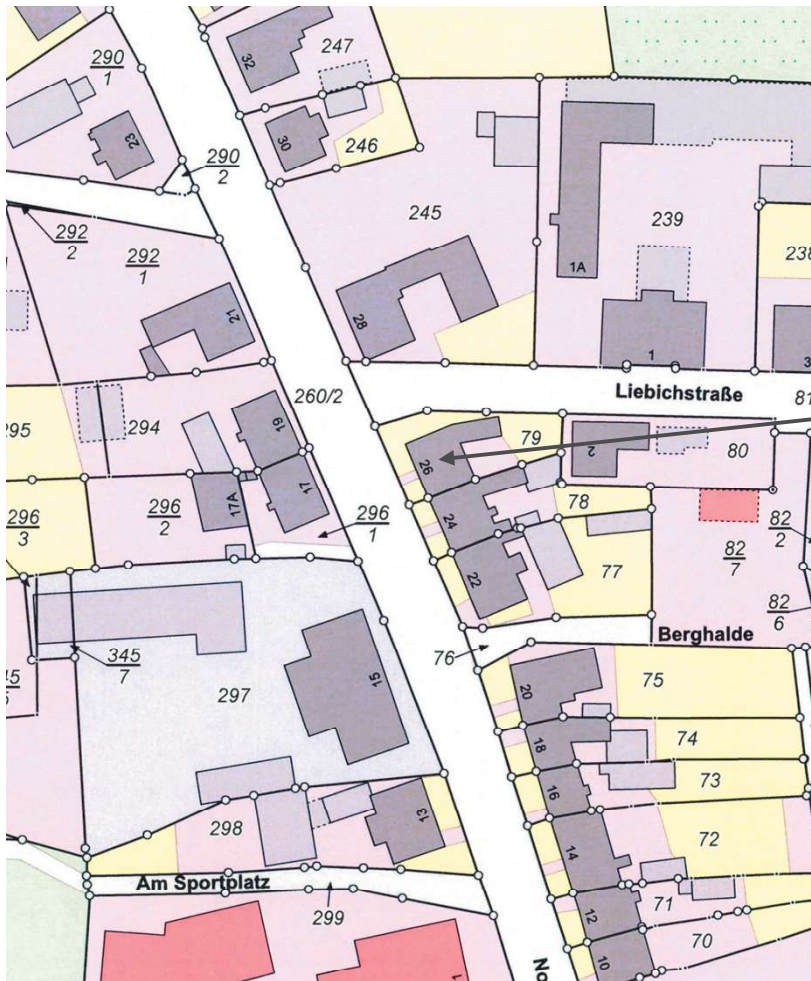
TOP 10.1 – Stadtrat 11.08.2025

Übersicht zum Verfahren

Bauantrag BA/2025/008 – 28.05.2025

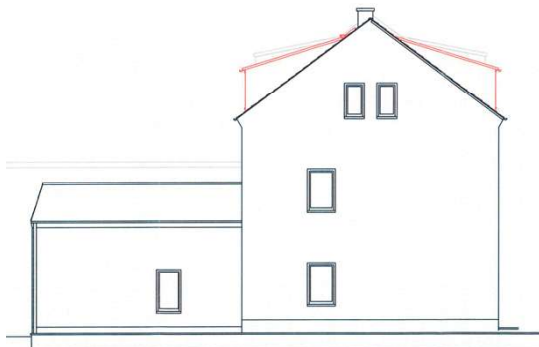
Bauort: 09603 Großschirma, ST Siebenlehn, [REDACTED]
Maßnahme: Ein-/Zweifamilienhaus
Eingangsdatum: 12.06.2025
Antragsdatum: 28.05.2025
Bauaufsicht - eingereicht: 10.06.2025
Beschreibung: Sanierung Wohnhaus mit Errichtung zweier Dachgauben und Anbau eines Balkones
Partner/Antragsteller: [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Objekt: Siebenlehn – Flurstück 79 – 370,00 m²





Ansicht Nordost



Ansicht Nordwest



Ansicht Südwest

- Das Vorhaben wahrt die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.
- Das Vorhaben beeinträchtigt das Ortsbild nicht.
- Das Grundstück liegt in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche.
- Die Trinkwasserversorgung sowie Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung sind gesichert.
- Die Löschwasserversorgung ist gesichert.

Seitens der Stadt bestehen **keine** Einwände

TOP 10.2 – Stadtrat 11.08.2025

Übersicht zum Verfahren

Bauantrag BA/2025/009 – 24.06.2025

Bauort: 09603 Großschirma, ST Siebenlehn, [REDACTED]

Maßnahme: Sonstiges

Eingangsdatum: 26.06.2025

Antragsdatum: 24.06.2025

Bauaufsicht - eingereicht: 24.06.2025

Beschreibung: [REDACTED]

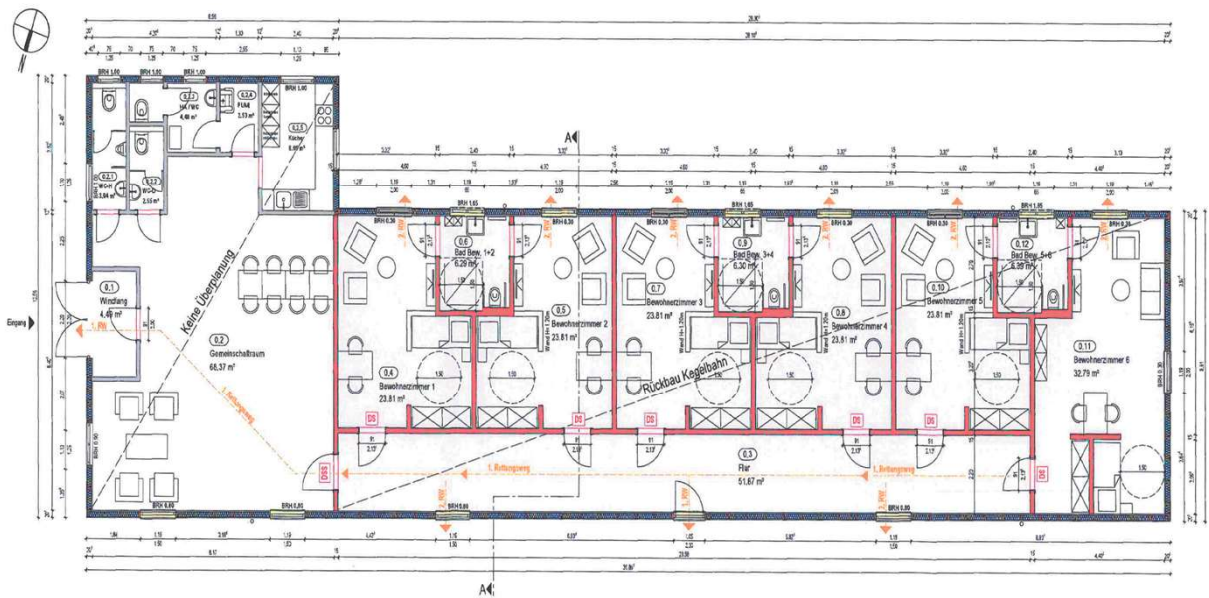
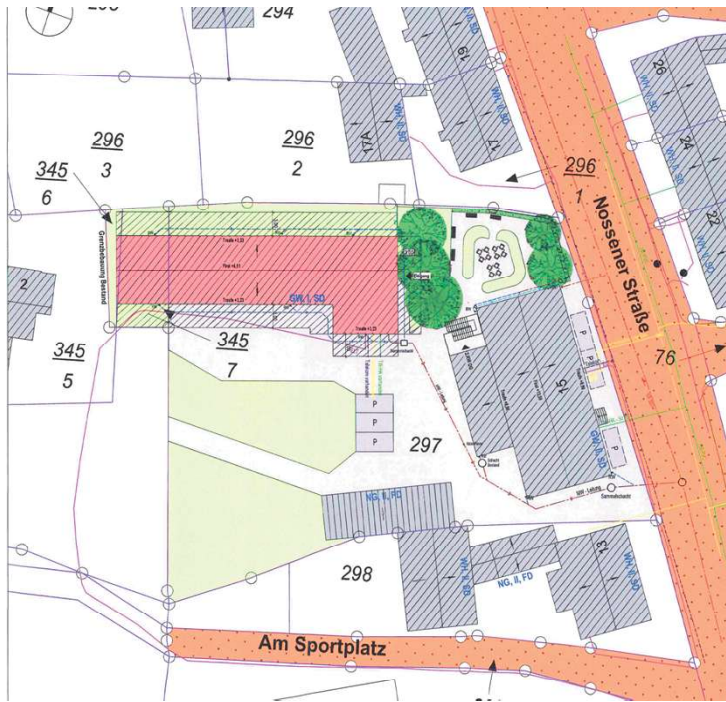
Partner/Antragsteller: [REDACTED]

Objekt: Siebenlehn – Flurstück 297 – 2550,00 m²

Siebenlehn – Flurstück 345/6 – 24,00 m²

Siebenlehn – Flurstück 345/7 – 99,00 m²





- Das Vorhaben wahrt die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.
- Das Vorhaben beeinträchtigt das Ortsbild nicht.
- Das Grundstück liegt in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche.
- Die Trinkwasserversorgung sowie Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung sind gesichert.
- Die Löschwasserversorgung ist gesichert.

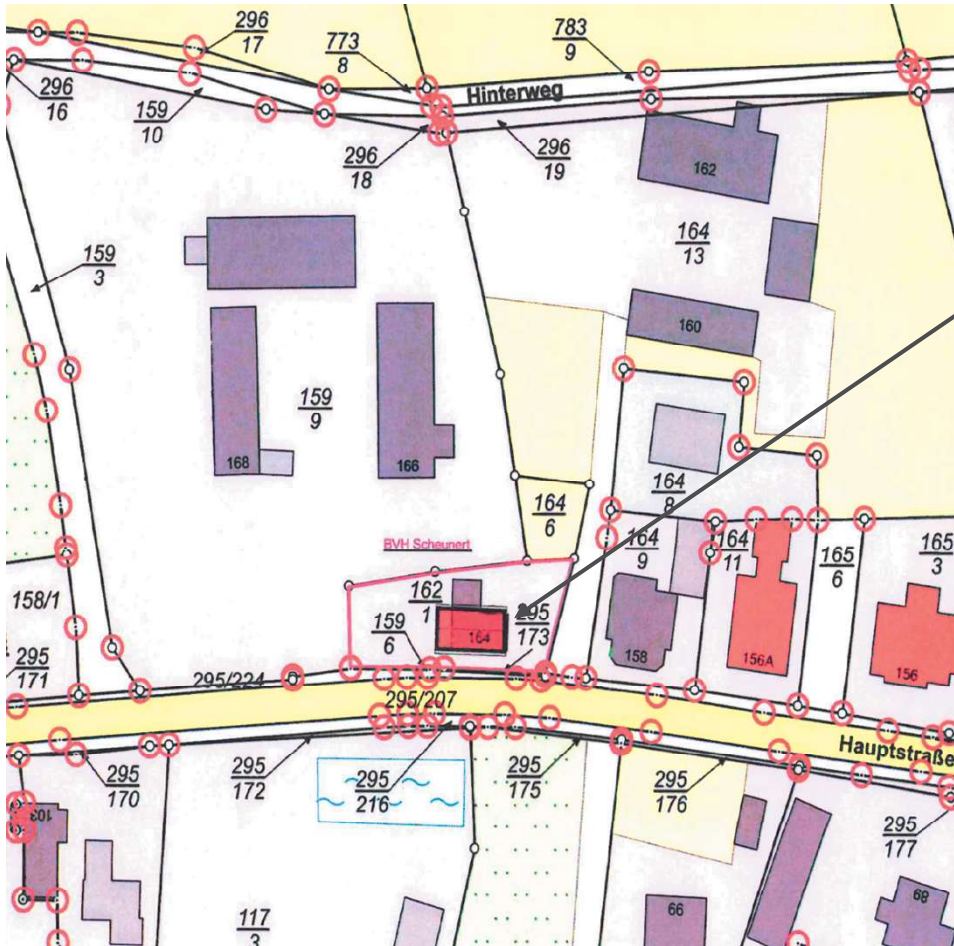
Seitens der Stadt bestehen **keine** Einwände

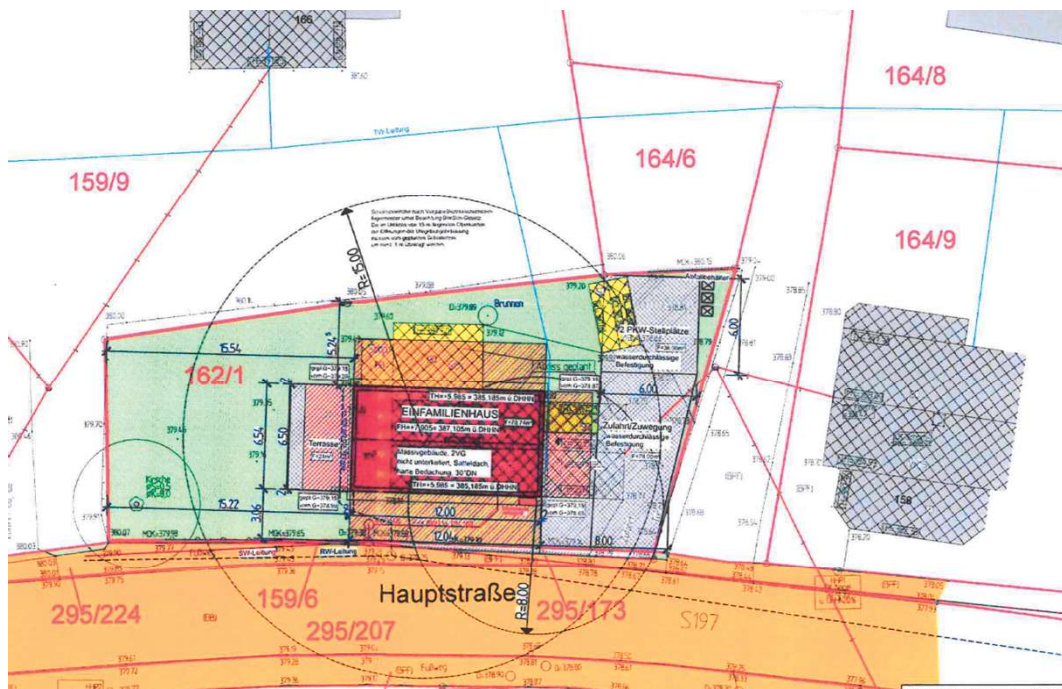
TOP 10.3 – Stadtrat 11.08.2025

Übersicht zum Verfahren

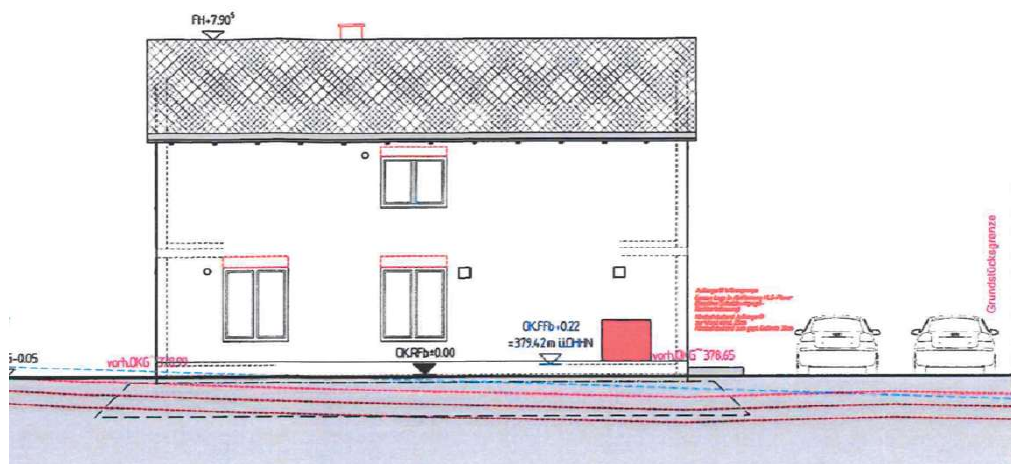
Bauantrag BA/2025/010 – 16.07.2025

Bauort: 09603 Großschirma, [REDACTED]
Maßnahme: Ein-/Zweifamilienhaus
Eingangsdatum: 22.07.2025
Antragsdatum: 16.07.2025
Bauaufsicht - eingereicht: 17.07.2025
Beschreibung: Neubau eines Einfamilienhauses mit Wärmepumpe und zwei Stellplätzen
Partner/Antragsteller: [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
Objekt: Großschirma – Flurstück 162/1 – 562,00 m²





Süd-Ansicht



- Das Vorhaben wahrt die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.
- Das Vorhaben beeinträchtigt das Ortsbild nicht.
- Das Grundstück liegt in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche.
- Die Trinkwasserversorgung sowie Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung sind gesichert.
- Die Löschwasserversorgung ist gesichert.

Seitens der Stadt bestehen **keine** Einwände